

1) Der Kreistag entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken auf der Grundlage des Vorschlags der Verwaltung und beschließt die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ als Satzung.

2) Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen erforderlichen redaktionellen Anpassungen nachträglich vorzunehmen.